

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.335/0001-V/5/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG. ELISABETH WUTZL

PERS. E-MAIL • ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/4663

IHR ZEICHEN • BMJ-C111/0006-I 9/2009

An das  
Bundesministerium

für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

[mailto: kzl.c@bmj.gv.at](mailto:kzl.c@bmj.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das IPR-Gesetz geändert und das Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum aufgehoben wird  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines:**

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „[RZ](#) .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

## **II. Zum Gesetzesentwurf:**

### Zu Art. 1 Z 1 (§ 35) und Z 3 (§ 48):

Zur Zitierung gemeinschaftsrechtlicher Normen wird auf die RZ 54 ff des EU-Addendums verwiesen. Insbesondere kann die Bezeichnung des erlassenden Organs entfallen. Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Fundstellenangabe zu korrigieren wäre (Die Angabe der Amtsblattnummer fehlt!).

### Zu Art. 1 Z 4 (§ 50 Abs. 2):

Da den Erläuterungen zufolge nur die Bezeichnung der Novelle präzisiert werden soll, die Inkrafttretensbestimmung inhaltlich aber nicht geändert werden soll, wird empfohlen, den Wortlaut der geltenden Fassung – abgesehen von der Bezeichnung der Novelle – beizubehalten (also „vertragliche Schuldverhältnisse“ statt nur „Schuldverhältnisse“ und „geschlossen“ statt „entstanden“).

## **III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben - hin, in denen insbesondere um eine detailliertere Strukturierung der Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben im Vorblatt ersucht wurde.

## **IV. Zum Layout:**

Es wird ersucht, geschützte Leerzeichen zu setzen, wenn Wörter, Abkürzungen, Zeichen oder Zahlen am Zeilenende nicht getrennt werden sollen, insbesondere zwischen Gliederungsbezeichnungen und Zahlen und zwischen sonstigen sprachlogisch zusammengehörigen Begriffen (vgl. Pkt. 2.1.3 der Layout-Richtlinien).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

18. April 2009  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**